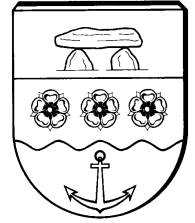


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.04.2024

Nr. 10

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
110 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten	102		
111 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren: Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung eines Ratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson	103		
112 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren: Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung eines Ortsratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson	103		
113 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Erweiterung Gewerbestandort Dalum), OT Dalum	103		
114 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Gersten	104		
115 Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbering-Ost“	104		
116 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2024	105		
117 Bekanntmachung; A 53. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Mitgliedsgemeinde Rastdorf – Gewerbliche Bauflächen	106		
118 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 93.2 „Ostenwalde – Tierhaltung“, 1. Änderung/ Teilaufhebung	106		
119 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße, 3. Änderung“	107		
C. Sonstige Bekanntmachungen			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

110 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.148.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.698.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.025.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.433.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.229.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.536.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	65.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.255.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.034.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 965.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 504.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	100.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	50.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	20.000,00 Euro

Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

d)	§ 12 I KomHKVO	50.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	5.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u.ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Beesten, 29.01.2024

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 26.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.04.2024 bis 24.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 04.04.2024

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

111 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren: Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung eines Ratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson

Der am 12.09.2021 in den Rat der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Matthias Sils (CDU), hat sein Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Emsbüren auf Frau Stephanie Gebbe (CDU) als Ersatzperson über.

Die am 12.09.2021 in den Rat der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerberin, Frau Carla Holterhus (FDP), hat ihr Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bleibt der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Emsbüren unbesetzt, da der Wahlvorschlag der FDP erschöpft ist.

Emsbüren, 26.03.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Klaus Hemme
Gemeindevorstand

112 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren: Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung eines Ortsratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson

Der am 12.09.2021 in den Ortsrat Berge der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Matthias Sils (CDU), hat sein Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freigewordene Sitz im Ortsrat Berge der Gemeinde Emsbüren auf Frau Stefanie Knobloch (CDU) als Ersatzperson über.

Der am 12.09.2021 in den Ortsrat Berge der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Heiner Lühle (CDU), hat sein Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freigewordene Sitz im Ortsrat Berge der Gemeinde Emsbüren auf Herrn Guido Koops (CDU) als 2. Ersatzperson über. Die erste Ersatzperson, Herr Lohle, hat die Annahme des Sitzes abgelehnt.

Emsbüren, 26.03.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Klaus Hemme
Gemeindevorstand

113 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Erweiterung Gewerbestandort Dalum), OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Erweiterung Gewerbestandort Dalum), OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 85. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 27.03.2024, Az. 65-610-304-01/85 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste. Die Flächen liegen südlich der Straße Ölwerkstraße (K 233). (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLNI)



Mit dieser Bekanntmachung wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Erweiterung Gewerbestandort Dalum), OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 04.04.2024

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

114 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Gersten

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 16.04.2024 bis 26.04.2024 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

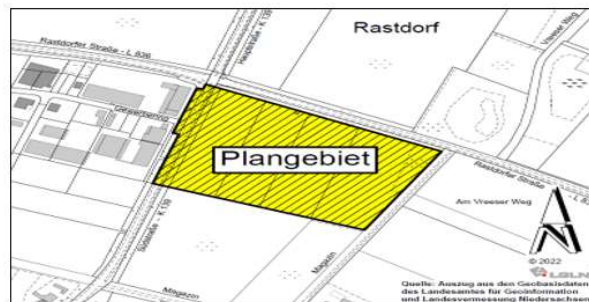
Gersten, 09.04.2024

GEMEINDE GERSTEN

Karl Köbbe
Bürgermeister

115 Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf; Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbering-Ost“

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbering-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbering-Ost“ einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1 in 26901 Rastdorf zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB kann auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Rastdorf sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 03.04.2024

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

116 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 05.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.728.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.656.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	60.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.034.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.381.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.164.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.107.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 05.02.2024

GEMEINDE SPELLE

Stefan Heeke
Bürgermeister

Matthias Sils
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 18.03.2024 unter dem Aktenzeichen 202-12-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.04. bis zum 25.04.2023 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

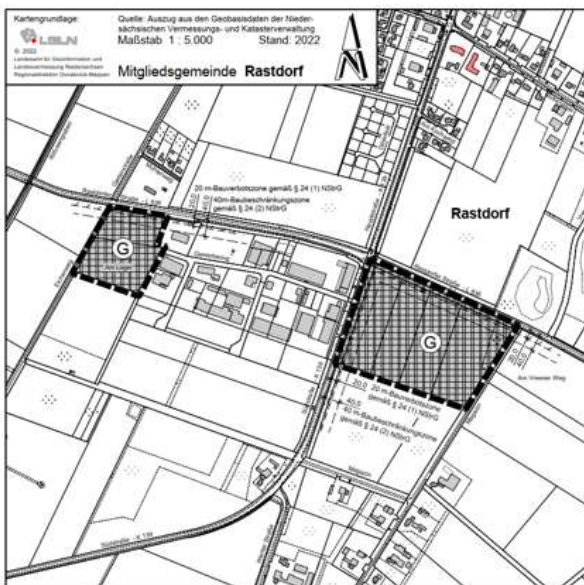
Spelle, 02.04.2024

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

117 Bekanntmachung; A 53. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Mitgliedsgemeinde Rastdorf – Gewerbliche Bauflächen

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 14.03.2024, Az.: 65-610-531-01/A 53., die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 05.10.2023 beschlossene A 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 53. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 53. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin kann die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

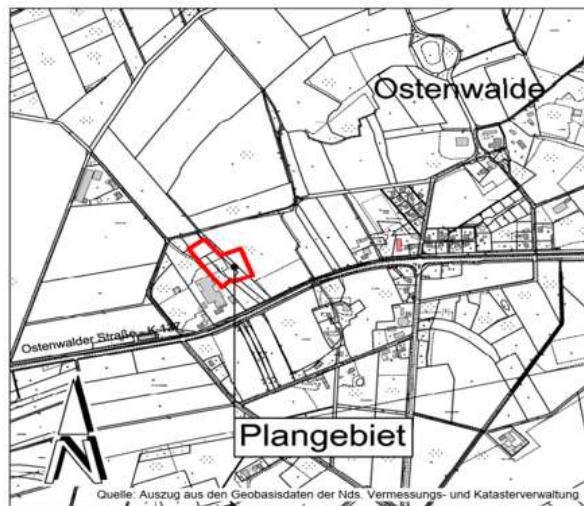
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 03.04.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindevorstand

118 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 93.2 „Ostenwalde – Tierhaltung“, 1. Änderung/ Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 93.2 „Ostenwalde – Tierhaltung“, 1. Änderung/ Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93.2 „Ostenwalde – Tierhaltung“, 1. Änderung/ Teilaufhebung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 93.2 „Ostenwalde – Tierhaltung“, 1. Änderung/ Teilaufhebung einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

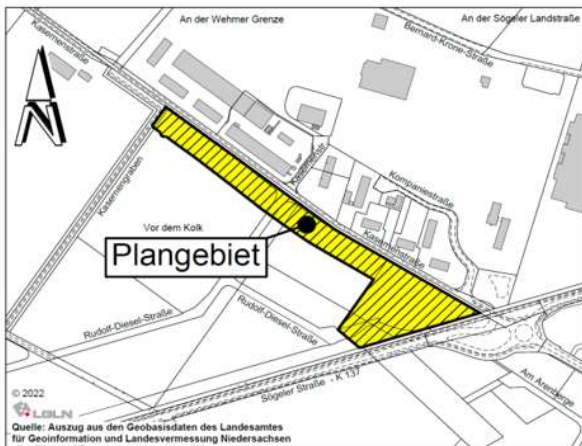
Werlte, 09.04.2024

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

119 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße, 3. Änderung“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße, 3. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplandargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße, 3. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße, 3. Änderung“ einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 10.04.2024

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.